

Dienstanweisung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Unbekanntes Datum (ABl. Anhalt 1960 Bd. 5, S. 15; ABl. EKD 1960 S. 60).

A.

(1) ¹Der Kirchenmusiker hat die Aufgabe, durch die Kirchenmusik der Verkündigung des Wortes Gottes und der tätigen Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst zu dienen.

²Der Kirchenmusiker hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Dienst erfordern, würdig zu erweisen.

(2) ¹Der Kirchenmusiker versieht den Dienst der Kirchenmusik in der Gemeinde, sofern nicht die Ausführung der Dienste des Organisten und des Chorleiters vom Gemeindegemeinderat verschiedenen Personen übertragen worden ist.

²Wo kein Kirchenchor besteht, soll der Kirchenmusiker die Bildung eines solchen nach Möglichkeit anstreben.

(3) Der Umfang der Dienstpflichten wird bestimmt durch die unerläßlichen Aufgaben der Kirchenmusik im Gottesdienst und Gemeindeleben, durch die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde und durch das Maß an Zeit und Kraft, das dem nebenberuflichen Kirchenmusiker neben seinem Hauptberuf zur Verfügung bleibt.

(4) Da die Aufgabe der liturgischen Gestaltung der Gottesdienste im Rahmen der geltenden liturgischen Ordnung dem Pfarrer und Kirchenmusiker gemeinsam obliegt, ist darauf zu achten, daß in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Geistlichen und dem Kirchenmusiker die kirchenmusikalische Arbeit im Gottesdienst und im Gemeindefeiern auf längere Sicht geplant und in ihrer Ausführung festgelegt wird.

(5) ¹Die Auswahl der kirchenmusikalischen Stücke für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen bleibt im Rahmen der obigen Grundsätze dem pflichtgemäßen Ermessen des Kirchenmusikers vorbehalten; hierunter fällt jedoch nicht die Auswahl der Gemeindelieder. ²Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder sind dem Kirchenmusiker seitens des Geistlichen möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Mittag des vorhergehenden Tages, zuzustellen. ³Ist die Mitwirkung eines Chores beim Choralsingen vorgesehen, muß der Kirchenmusiker die Mitteilung über die angesetzten Lieder spätestens am Tage vor der letzten regelmäßigen Probe des Chores in Händen haben.

⁴Andere Chöre als der Kirchenchor der Gemeinde und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und vom Gemeindegemeinderat nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers herangezogen werden.

(6) ¹Die Leitung des Gottesdienstes liegt in der Hand des Pfarrers. ²In allen kirchenmusikalischen Fragen des Gottesdienstes setzen sich Pfarrer und Kirchenmusiker in Verbindung. ³Die kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes erfährt ihre Ausrichtung durch die amtlich eingeführte Agende und das amtlich eingeführte Gesangbuch.

⁴Pfarrer und Kirchenmusiker sollen es sich gemeinsam angelegen sein lassen, die Gemeinde mit den Weisen und liturgischen Gesängen des amtlich eingeführten Gesangbuches vertraut zu machen.

(7) ¹In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. ²In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kreiskirchenmusikwart. ³Er hat das Recht, dienstliche Anliegen nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden in einer Sitzung des Gemeindegemeinderates selbst vorzutragen.

(8) ¹Der Kirchenmusiker hat die Pflicht, nach besten Kräften an seiner Fortbildung zu arbeiten und dazu gebotene Gelegenheiten wahrzunehmen. ²Insbesondere nimmt er an den vom Kreiskirchenmusikwart einberufenen kirchenmusikalischen Tagungen des Kirchenkreises teil und macht im Falle seiner Verhinderung dem Kreiskirchenmusikwart rechtzeitig Mitteilung.

(9) ¹Die für die gottesdienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Choraliteratur wird von der Kirchengemeinde beschafft. ²Die Noten und Bücher, auch die aus Kollekten und Spenden beschaffte Choraliteratur, bleiben Eigentum der Gemeinde. ³Sie sind sorgfältig vom Kirchenmusiker aufzubewahren und in dem Bestandsverzeichnis anzugeben.

B.

(1) Zu den Dienstobliegenheiten des Organisten gehören:

- a) das Orgelspiel bei allen zur Zeit vom Gemeindegemeinderat ordnungsgemäß eingerichteten Gottesdiensten (Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Kindergottesdienst, Passionsandachten). Diese Verpflichtung schließt auch einzelne Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde ein, die aus besonderen Anlässen gehalten werden. Die Neueinrichtungen regelmäßig wiederkehrender Gottesdienstreihen macht eine besondere Regelung hinsichtlich der Besoldung erforderlich;)
- b) das Orgelspiel bei Trauungen, Taufen und Trauerfeiern nach Maßgabe der für die Gemeinde zu Recht bestehenden Ordnung, und soweit es die hauptberuflichen Dienstpflichten zulassen.

(2) ¹Die Orgel findet ihre Aufgabe vornehmlich in der Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges. ²Das Orgelspiel zum Gemeindegesang muß ein sinnvolles Begleiten sein. ³Für die Vorbereitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelliteratur, wie sie, geschaffen von alten und neuen Meistern, in reicher Auswahl vorliegt, im allgemeinen den Vorzug. Alle freie Orgelmusik muß sich dem Gottesdienst nach Ausdehnung und Charakter einfügen.

(3) ¹Der Organist überwacht gewissenhaft den Zustand der Orgel und der kirchlichen Instrumente, die er in seinem Dienst benutzt. ²Die Orgel ist stets unter Verschluss zu halten. ³Kleine Mängel soll er nach Möglichkeit selbst abstellen. ⁴Größere Mängel und drohende Schäden soll er sofort dem Gemeindegemeinderat und dem Kreiskirchenmusikwart melden. ⁵Für die Abstellung dieser Mängel und für Instandhaltung und regelmäßige Stimmung der Orgel trägt der Gemeindegemeinderat Sorge.

⁶Die Orgel steht dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung auf die Gottesdienste und zu seiner Weiterbildung kostenlos zur Verfügung.

⁷Die Überlassung der Orgel an dritte Personen kann nur im beiderseitigen Einverständnis des Kirchenmusikers und des Gemeindegemeinderates erfolgen. ⁸Der Gemeindegemeinderat entscheidet auch über die Erstattung der entstehenden Unkosten.

C.

(1) ¹Zu den Dienstobliegenheiten des Chorleiters gehört die Leitung des Kirchenchores bei seinen Proben und seinem Dienst im Gotteshaus und bei Gemeindefeiern. ²In der Regel ist wöchentlich eine Probe zu halten.

(2) ¹Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Gemeinde; die Ordnung seines Dienstes ist eine kirchliche. ²Der eigentliche und vornehmste Wirkungsbereich des Kirchenchores ist der Gottesdienst; er ist neben der Gemeinde und dem Geistlichen Träger des liturgischen Geschehens. ³Darum ist besonders darauf zu achten, daß das Chorsingen im Gottesdienst nach Einordnung, Form und Inhalt aus den Gegebenheiten des Gottesdienstes erwächst. ⁴Der Kirchenchor kann sowohl anstelle des Geistlichen Stücke der Verkündigung übernehmen, wie er mit und anstelle der Gemeinde auf die Verkündigung in Lob und Gebet zu antworten vermag; dabei sind neben dem ein- und mehrstimmigen Choralgut vor allem die liturgischen Sätze zu pflegen. ⁵Möglichst häufige Mitwirkung des Kirchenchores im Gottesdienst ist anzustreben.